



Richtlinie für die Prüfung der Verwendung von öffentlichen Fördermitteln im Landessportbund NRW und seiner Sportjugend¹

(Stand: 30.11.2021)

Präambel

Der Landessportbund NRW bestreitet seinen Etat zur Förderung des organisierten Sports in Nordrhein-Westfalen überwiegend aus öffentlichen Mitteln. Er ist mit seinen Mitgliedsorganisationen und sonstigen Programm- und Projektpartnern gehalten, die ihm gewährten Mittel aus dem Haushalt des Landes Nordrhein-Westfalen zweckentsprechend, sparsam und wirtschaftlich zu verwenden. Sowohl die inhaltliche als auch die formale Berücksichtigung dieser Vorgaben bei der Bewirtschaftung sind für den Landessportbund NRW notwendig, um seine Förderung langfristig zu sichern. Er ist aufgrund der einschlägigen Verwaltungsvorschriften der in den jeweiligen Zuwendungsbescheiden erteilten Auflagen und Bedingungen verpflichtet, die zweckentsprechende, sparsame und wirtschaftliche Verwendung der zur Verfügung gestellten Landes- und Bundesmittel zu prüfen.

Diese Ordnung gliedert sich in die Kapitel

- Ziele der Prüfung
- Prüfbereiche
- Inhalt und Umfang der Prüfaktivitäten
- Dokumentation der Prüfergebnisse

1. Ziele der Prüfung

- Sicherstellung der ordnungsgemäßen Verwendung der öffentlichen Fördergelder
- Sicherstellung der ordnungsgemäßen Geschäftsführung des Landessportbundes NRW sowie seiner Mitgliedsorganisationen und Programm- und Projektpartner
- Minimierung von Rückzahlungsrisiken
- Sicherstellung des Status des Landessportbundes NRW sowie seiner Mitgliedsorganisationen und Programm- und Projektpartner als verlässliche Partner der Zuwendungsgeber
- Problemanalyse sowie lösungsorientierte Beratung der Mittelempfänger (intern und extern)

2. Prüfbereiche

Die jeweils für das Jahr bewirtschafteten Programme und Projekte werden kontinuierlich aktualisiert in einer Förderübersicht dokumentiert, die auf der Website des Landessportbundes NRW eingesehen werden kann: <https://www.lsb.nrw/service/foerderungen-zuschuesse>

2.1 Der Landessportbund NRW als Beliehener des Landes NRW

Das zuständige Ministerium verleiht dem Landessportbund NRW die Befugnis, in dessen Auftrag öffentliche Mittel des Landes NRW zu bewirtschaften. Der Landessportbund NRW handelt damit als eine nachgeordnete Landesbehörde und unterliegt der Fachaufsicht des

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird darauf verzichtet, die Sportjugend NRW immer mit aufzuführen. Gleichwohl gilt diese Konzeption auch für die Förderprogramme und -projekte der Sportjugend NRW.

zuständigen Ministeriums. Er erhält in dieser Funktion Haushaltsmittel des Landes NRW und gibt zwar in seinem Namen, aber in der Funktion einer Behörde diese Mittel an Zuwendungsempfänger weiter.

2.1.1 Rechtliche Grundlagen

Als Beliehener haben für den Landessportbund NRW u. a. die Paragraphen 7, 23, 44, 59 und 91 der Landeshaushaltsordnung Geltung. Die entsprechenden Verwaltungsvorschriften zu diesen Paragraphen sowie die jeweils gültigen Richtlinien² sind bei der Bewilligung von Zuwendungen zu beachten. Es gilt der Grundsatz der Gleichbehandlung gegenüber seinen Zuwendungsempfängern. Gleichwohl hat der Landessportbund NRW einen Ermessensspielraum, z. B. bei der Beurteilung von zuwendungsfähigen Ausgaben oder der Erfüllung des Zuwendungszwecks der Maßnahme.

Die Zuwendungsempfänger (Stadt-, Kreissportbünde, Fachverbände und Vereine und sonstige Programm- und Projektpartner) haben das Recht, gegen den Zuwendungsbescheid oder gegen einen etwaigen Widerrufs- und Leistungsbescheid des Landessportbundes NRW beim zuständigen Verwaltungsgericht zu klagen. Als rechtliche Grundlage gilt hierfür das Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW).

2.2 Der Landessportbund NRW als Zuwendungsempfänger des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Landessportbund NRW erhält auf Antrag Zuwendungen für die Umsetzung seiner Programme und Projekte von verschiedenen Ministerien des Landes NRW. Diese Mittel werden dem Landessportbund NRW im Rahmen der Projektförderung mit Zuwendungsbescheid bewilligt. Die Fördermittel dürfen sowohl vom Landessportbund NRW selbst verwendet als auch an Programm- und Projektpartner weitergeleitet werden. Die Weiterleitung ist nur dann gestattet, wenn dies ausdrücklich im Zuwendungsbescheid festgelegt ist. Bei der Weitergabe der Zuwendungen ist der Landessportbund NRW gegenüber dem Land verpflichtet, die erforderlichen Verfahren (Antrag, Förderzusage sowie Verwendungsnachweis) unter Berücksichtigung der mit Zuwendungsbescheid übertragenen Auflagen, ~~Richtlinien~~ und Bedingungen einzuhalten und diese dem Letztzuwendungsempfänger in verbindlicher Form aufzulegen.

2.2.1 Rechtliche Grundlagen

Bei der Eigenverwendung oder Weitergabe der Mittel sind folgende Bestimmungen zu beachten:

- Die ANBest-P (Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung) zu § 44 LHO mit Verwaltungsvorschriften (VV),
- Auflagen, Bedingungen und Nebenbestimmungen aus dem Zuwendungsbescheid,
- etwaige vom Landessportbund NRW erlassene Richtlinien/Bestimmungen.

Im Fall der Weiterleitung sind die o. g. Bestimmungen dem Letztmittelempfänger vom Landessportbund NRW aufzulegen.

3. Inhalt und Umfang der Prüfaktivitäten

Jährlich beschließt der Vorstand folgende Punkte:

- die Anzahl der durchzuführenden Prüfungen

² Für alle dem Landessportbund NRW als Beliehener übertragenen Förderpositionen erlässt das Land Richtlinien.

- die konkrete Auswahl der zu prüfenden Mitgliedsorganisationen
- die Schwerpunkte (Förderpositionen) der Prüfungen
- den Umfang der Prüfungen (Prüftiefe, Voll- oder stichprobenartige Teilprüfung)
- die zu prüfenden Haushaltsjahre

Darüber hinaus werden aufgrund eigener Erkenntnisse oder auch auf Wunsch des Letztmittelempfängers durch Beauftragung des Vorstandes anlassbezogene Sonderprüfungen durchgeführt.

Die Prüfungen werden nach Aktenlage im Landessportbund NRW oder auch vor Ort beim Letztzuwendungsempfänger durch Einsicht in die dortigen Akten und Buchhaltungsunterlagen durchgeführt.

4. Dokumentation der Prüfergebnisse

4.1 Der Landessportbund NRW als Beliehener

In den Förderpositionen, die der Landessportbund NRW als nachgeordnete Behörde bewirtschaftet, sind die Prüfergebnisse schriftlich festzuhalten und dem Zuwendungsempfänger im Rahmen der Anhörung gemäß § 28 Abs. 1 VwVfG mitzuteilen. Die Frist für etwaige Stellungnahmen und/oder Nachreichung von weiteren Unterlagen beträgt vier Wochen nach Erhalt des Anhörungsschreibens. Wenn nicht alle Feststellungen ausgeräumt werden können, erhält der Zuwendungsempfänger auf der Grundlage der §§ 48 (Rücknahme eines rechtswidrigen Verwaltungsaktes), 49 (Widerruf eines rechtmäßigen Verwaltungsaktes) VwVfG einen Widerrufs- und Leistungsbescheid, in dem die bewilligten Fördermittel ganz oder teilweise zurückgefordert werden. Gegen diesen Bescheid kann der Zuwendungsempfänger unter Einhaltung einer Vier-Wochenfrist beim zuständigen Verwaltungsgericht (Düsseldorf) Klage erheben.

4.2 Der Landessportbund NRW als Zuwendungsempfänger

In den Positionen, in denen der Landessportbund NRW Zuwendungsempfänger ist und Fördermittel an Mitgliedsorganisationen, Vereine und sonstige Programm- und Projektpartner weitergeleitet hat, sind die Prüfergebnisse schriftlich festzuhalten und dem Letztzuwendungsempfänger im Rahmen eines Feststellungsschreibens mitzuteilen. Auf dieser Grundlage hat der Letztzuwendungsempfänger innerhalb von vier Wochen die Möglichkeit, Sachverhalte zu erklären und ggf. nachgeforderte Unterlagen und Belege einzureichen. Nach erneuter Prüfung unter Berücksichtigung der Stellungnahme erhält der Zuwendungsempfänger einen abschließenden Prüfbericht, auch hier wird eine vierwöchige Frist zur Stellungnahme eingeräumt. Nach abschließender Prüfung wird dem Letztmittelempfängerggf. eine Rückforderung zugestellt.

Die involvierten Fachbereiche erhalten nach abgeschlossener Prüfung den Prüfbericht zur Kenntnisnahme.